

7. Zum Begriffe der Ankündigung „dem Publikum“ gegenüber im Sinne des § 184 Nr. 3 St.G.B.'s.

II. Strafsenat. Ur. v. 11. April 1905 g. D. Rep. 401/05.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Allerdings scheint es, daß der Vorderrichter nur in der Verbreitung der Preislisten eine Ankündigung der zu unzüchtigem Gebrauche bestimmten Gegenstände dem Publikum gegenüber erblickt hat. Aber auch unter dieser Voraussetzung hat er rechtlich nicht geirrt. Durch allwöchentliches Zeitungsinserat hatte der Angeklagte mehrere Jahre hindurch „Gummi-Waren, hygienische jeder Art, viele Neuheiten“ angekündigt mit dem Zusatz: „Bitte Angabe, worüber Katalog gewünscht wird.“ Wenn auf Grund dieser Annonce ein Katalog über „Schutzmittel“ verlangt wurde, übersandte er die Preisliste nebst Verzeichnis der bei ihm verkäuflichen, zu unzüchtigem Gebrauche bestimmten Gegenstände, und zwar an jedermann, der darum ersuchte, unter anderem auch an den Vorstand eines Vereins. Unter diesen Umständen hat der Vorderrichter mit Recht in der so vorgenommenen Verbreitung der Preislisten eine „Ankündigung dem Publikum gegenüber“ erkannt. Eine solche liegt vor, wenn sie gegenüber einer Mehrzahl von — unbestimmt, welchen und wievielen — Personen erfolgt, nicht gegenüber einem individuell bestimmten, abgeschlossenen Personentreife.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 34 S. 81.

Von einem individuell begrenzten Kreise derer, denen die Preislisten übersandt wurden, kann hier nicht die Rede sein: weder kannte der Angeklagte die Individuen, denen er die Listen schickte, noch kannten diese Individuen ihn, noch auch kannten sie sich gegenseitig. Wohl aber handelte es sich um eine „Mehrzahl“ von Empfängern, die individuell dem Angeklagten nicht anders als durch ihre Adresse bekannt waren, und deren Gesamtzahl insofern eine unbestimmte war, als sie sich, je nach der Bestellung von Tag zu Tag und von Jahr zu Jahr vergrößerte. Nichts hinderte den Richter, diese Gesamttätigkeit des Angeklagten ins Auge zu fassen und danach zu prüfen, ob eine private oder öffentliche Ankündigung

vorlag. Nicht fiel hierbei ins Gewicht, ob die fraglichen Gegenstände einer solchen Mehrheit angekündigt wurden, die räumlich beisammen war, oder einer solchen, die durch zeitliche Aufeinanderfolge der die Ankündigung einzeln Entgegennehmenden zu einer Personen-Mehrheit wurde. Hätte der Angeklagte seine Preisliste auf offenem Markte verteilt, so wäre es belanglos gewesen, ob er sie an eine räumlich versammelte Menschenmenge auf einmal, oder ob er sie nach und nach an jeden, der sich ihm näherte, verteilt hätte, und ebenso war es hier bedeutungslos, daß aus den Persönlichkeiten der Empfänger, deren Zahl und Individualität nicht bestimmt war, sich erst zeitlich eine Mehrheit zusammensetzte, die den Charakter des „Publikums“ aufwies. Der Feststellung eines von vornherein bestehenden „einheitlichen Entschlusses“ des Angeklagten, gerade in dieser Weise zu verfahren, bedurfte es nicht; es genügte, wenn der Angeklagte in jedem Einzelfalle vorsätzlich und mit Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse handelte...